

Obrigkeit und den Inspectoren wissend mache. Müssen denn iederweder Einwohner alle diese Puncten, so bald sich an einigem Orte etwas von der Infection wittert / ohn ferneren Befehl der Obrigkeit / genau und würcklich beobachten sol.

Gassen-Meister.

1. Sollen auff den Strassen acht haben / daß selbte von den Kärnern oder Sandern von der Obrigkeit darzu bestellten Leuten sauber gehalten / und aller Roth bey zeite abgeföhret werde.
2. Acht haben auff die / welche auß ihren Häusern was stinckendes werffen oder gießen / und solche der Obrigkeit zur Bestrafung andeuten.
3. Die Häuser alle Wochen / oder auch wenn die Pest überhand nimt / täglich visitiren / ob alles darinnen sauber gehalten / von Miste und Unflath befreyet / die Gerinne außgespület und gekehret werden / die darwieder sündigen / abmahnen / oder / da solches nicht versinge / anmelden.
4. Bald nach Publication dieser Ordnung in seinem Kreisse von allen Häusern ein Verzeichniß aller darinnen wohnenden Personen abfordern.
5. Alle Tage von Hause zu Hause umbfragen lassen: Ob ein Krancker sich darinnen befinde / und bey seiner wöchentlichen Visitation alle verzeichnete Personen ihm selbst zeigen / oder die Ursache ihrer Abwesenheit berichten lassen.
6. Wann sie erföhren / daß in einem Hause jemand franck sey / sol er es ohne Verlierung einigen Augenblicks dem Gesundheits-Directori wissend machen.
7. Sollen sie fleissig obacht haben / daß auß zugesperren Pest-Häusern kein Mensch herauß komme / noch / ausser denen Beicht-Vätern / Aerzten / Chirurgis, Todtengräbern niemand hinein gehe / und wenn hierwieder jemand sündiget / oder sich ein Argwohn ereignet / solches dem Gesundheits-Directori bald fund thun.
8. Wenn in einem inficirten Hause Pferde oder ander Vieh verhanden / das darinnen nicht 40. Tage verschlossen gehalten werden kan / sol das Vieh herauß genommen / und vom Gassen-Meister ein Orth außgesonnen werden / wo solches indessen eingestallt und verpflegt werden könne. In kleinen Städten aber / und auff den Dörffern sol das auß inficirten Häusern getriebene Vieh / wenn es die Zeit leidet / etliche Tage auff dem Felde gehalten werden / ehe es in andere Ställe gebracht wird.
9. Weil zur Pest-Zeit alle Versammlungen vieler Menschen gefährlich / und dahero verboten sind / sollen sie fleissig acht haben / ob jemand Bier- oder Wein-Gäste setze / Branntwein oder andere ungesunde Victualien verkauffe / Bäder / Gastereyen oder andere Zusammenkunfften / Tänze und Spielleute halte / und solches alsobald der Obrigkeit zuwissen machen.
10. Sollen sie auff Trödel-Märkte und umbtragende Leute acht haben / daß sie keine unbesiegelte alte Kleider / Bett-Gewand und dergleichen Lumpen verkauffen; die darwieder handelnden anhalten und anmelden.
11. Sol ieder Gassen-Meister selbst in ieder Woche einmal in seinem District von Hause zu Hause Umbfrage halten / wie die Einwohner sich befinden; ob jemand franck oder gestorben sey / und dem Gesundheits-Directori hiervon Bericht thun; auch zu mehrer Sicherheit die für gesund angegebenen Personen sich ihm an der Thüre oder an Fenstern zeigen lassen; ieden Nachbar auch umb seines Nachbars Zustand und Verhalten fragen. Insonderheit sol Er
12. Für den Häusern / wo Krancke sind / fragen: Ob sie von Beicht-Vätern / Aerzten und denen Victualien-Zuträgern auch versorget werden.
13. Sollen die Gassen-Meister auff Wirths- und Kretschem-Häuser die aller genaueste Aufsicht haben.